



Bundesgesetz über die Enteignung (EntG)

Änderung vom ...

Entwurf

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom
beschliesst:*

I

Das Bundesgesetz über die Enteignung vom 20. Juni 1930¹ wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf die Artikel 60 Absatz 1, Artikel 74, 75, 76–78, 81–83, 87, 89 Absatz 2, 90–92, 102 und 108 der Bundesverfassung²,

Art. 6 Abs. 1 erster Satz

¹ Eine vorübergehende Enteignung darf sich höchstens auf die Dauer von zehn Jahren erstrecken, wenn nicht durch Gesetz, Bundesratsbeschluss oder Abrede etwas anderes bestimmt ist. ...

Art. 15

¹ Sofern die Spezialgesetzgebung nichts anderes vorsieht, müssen Begehungen, Planaufnahmen, Aussteckungen und Vermessungen, die zur Vorbereitung eines Vorhabens, für das die Enteignung beansprucht werden kann, unumgänglich sind, mindestens zehn Tage vor der Vornahme publiziert oder dem Eigentümer schriftlich angezeigt werden.

² Sind weitergehende Handlungen, wie Boden- und Gebäudeuntersuchungen unumgänglich, so sind sie dem Eigentümer 30 Tage vor der

¹ SR 711
² SR 101

Vornahme schriftlich anzuzeigen. Sie bedürfen bei Widerspruch des Eigentümers der Bewilligung der nach Artikel 38 zuständigen Behörde.

³ Für den Schaden aus vorbereitenden Handlungen ist voller Ersatz zu leisten.

Art. 19^{bis}

Massgebend ist der Verkehrswert (Art. 19 Bst. a) im Zeitpunkt des Vorliegens eines vollstreckbaren Enteignungstitels.

Art. 26 Abs. 1 zweiter Satz sowie Abs. 2 und 3

¹ ... *Aufgehoben*

² Enteignungsbedingte Vor- und Nachteile sind zwischen dem Enteigner und dem Enteigneten auszugleichen.

³ *Aufgehoben*

Gliederungstitel vor Art. 27

Abschnitt III: Enteignungsverfahren

Art. 27

I. Grundsatz

Das Enteignungsverfahren ist kombiniert mit dem Plangenehmigungsverfahren für das jeweilige Werk, für das enteignet werden soll, durchzuführen; wo das Gesetz kein Plangenehmigungsverfahren vorsieht, ist das Enteignungsverfahren als selbständiges Verfahren durchzuführen.

Art. 28

II. Kombiniertes Enteignungsverfahren 1. Plangenehmigungsgesuch

¹ Sind für ein mit einer Plangenehmigung zu bewilligendes Werk Enteignungen notwendig, so hat sich das Plangenehmigungsgesuch zu Notwendigkeit und Umfang der Enteignungen zu äussern.

² Dem Plangenehmigungsgesuch sind ein Enteignungsplan und eine Grunderwerbstabelle beizulegen, in der die zu enteignenden Grundstücke verzeichnet sind mit Angabe ihrer Eigentümer, des Flächenmasses sowie der aus dem Grundbuch oder den sonstigen öffentlichen Büchern ersichtlichen und zu enteignenden beschränkten dinglichen sowie vorgemerkten persönlichen Rechte.

³ Bei der Errichtung von Dienstbarkeiten sind die Grundzüge des Inhalts der Dienstbarkeit bekannt zu geben.

⁴ Bei vorübergehenden Enteignungen ist anzugeben, für welche Zeit die Rechte beansprucht werden.

Art. 29

Aufgehoben

Art. 30

2. Publikation
- ¹ In der Publikation des Plangenehmigungsgesuchs ist auf die innert der Einsprachefrist anzumeldenden Begehren nach Artikel 33 Absätze 1 und 2 hinzuweisen.
- ² In der Publikation ist ausdrücklich aufmerksam zu machen auf:
- a. Artikel 32 über die Information der Mieter und Pächter durch die Grundeigentümer;
 - b. Artikel 42–44 über den Enteignungsbann.

Art. 31

3. Persönliche Anzeige
- ¹ Der Enteigner hat jedem aus dem Grundbuch und den sonstigen öffentlichen Büchern ersichtlichen oder ihm sonst bekannten zu Enteignenden vorgängig zur Publikation des Gesuchs eine Kopie des Publikationstextes zuzustellen und anzugeben, was er von jedem einzelnen verlangt.
- ² Erhält der zu Enteignende die persönliche Anzeige nach der Publikation, so läuft für ihn die Einsprachefrist vom Empfang der persönlichen Anzeige an.
- ³ Die persönliche Anzeige hat zu enthalten:
- a. die Angabe von Zweck und Umfang der Enteignung;
 - b. eine summarische Orientierung über Art und Lage des zu erstellenden Werkes;
 - c. die in Anspruch genommenen oder einzuräumenden Rechte;
 - d. die Angabe, wo die Gesuchsunterlagen während der Einsprachefrist eingesehen werden können;
 - e. die Aufforderung zur Anmeldung der Einsprachen und Forderungen gemäss Artikel 33 Absatz 1;
 - f. die Aufforderung zur Benachrichtigung der Mieter und Pächter gemäss Artikel 32;
 - g. den Hinweis auf den Enteignungsbann und dessen Folgen gemäss den Artikeln 42–44.

Art. 32

4. Mitteilung an Mieter und Pächter
- ¹ Wird durch die Enteignung in Miet- und Pachtverträge eingegriffen, die nicht im Grundbuch vorgemerkt sind, so haben die Vermieter und Verpächter davon ihren Mietern und Pächtern sofort nach Empfang

der persönlichen Anzeige Mitteilung zu machen und den Enteigner über solche Miet- und Pachtverhältnisse in Kenntnis zu setzen.

² Erhalten die Vermieter oder Verpächter die persönliche Anzeige erst nach der Publikation, so gelten für die Mieter und Pächter die gleichen Fristen wie für die Vermieter oder Verpächter.

Art. 33

5. Einsprache

¹ Folgende Begehren sind innerhalb der Einsprachefrist von 30 Tagen geltend zu machen:

- a. Einsprachen gegen die Enteignung;
- b. Begehren nach den Artikeln 7–10;
- c. Begehren um Sachleistung (Art. 18);
- d. Begehren um Ausdehnung der Enteignung (Art. 12);
- e. die geforderte Enteignungsentschädigung.

² Zur Anmeldung von Forderungen innerhalb der Einsprachefrist sind auch die Mieter und Pächter sowie die Dienstbarkeitsberechtigten und die Gläubiger aus vorgemerkten persönlichen Rechten (Art. 23 und 24 Abs. 2) verpflichtet. Pfandrechte und Grundlasten, die auf einem in Anspruch genommenen Grundstück haften, sind nicht anzumelden, Nutzniessungsrechte nur, soweit behauptet wird, aus dem Entzuge des Nutzniessungsgegenstandes entstehe Schaden (Art. 24).

³ Die geforderte Enteignungsentschädigung nach Absatz 1 Buchstabe e und Absatz 2 ist nach den Bestandteilen von Artikel 19 aufzugliedern und möglichst zu beziffern. Die Entschädigungsbegehren können im folgenden Einigungsverfahren noch konkretisiert werden.

⁴ Soweit sich die enteigneten Rechte aus der Grunderwerbstabelle ergeben oder offenkundig sind, werden sie von der Schätzungskommission auch ohne Anmeldung geschätzt.

Art. 34

6. Plan- genehmigung

¹ Mit der Plangenehmigung entscheidet die Genehmigungsbehörde auch über die enteignungsrechtlichen Einsprachen gemäss Artikel 33 Absatz 1 Buchstaben a–c.

² Soweit ein Einigungs- und gegebenenfalls ein Schätzungsverfahren in Bezug auf die Begehren nach Artikel 33 Absatz 1 Buchstaben d und e erforderlich ist, übermittelt die Genehmigungsbehörde nach Rechtskraft der Plangenehmigung dem zuständigen Präsidenten der Schätzungskommission namentlich den Entscheid, die genehmigten Pläne, den Enteignungsplan, die Grunderwerbstabelle und die angemeldeten Forderungen.

Art. 35

7. Vereinfachtes
Plangenehmigungsverfahren

¹ Findet ein vereinfachtes Plangenehmigungsverfahren ohne Publikation Anwendung und sollen damit Enteignungen bewilligt werden, so gelten die Artikel 28 und 31–34 sinngemäss.

² Der Enteigner hat die persönlichen Anzeigen gemäss Artikel 31 der Genehmigungsbehörde einzureichen. Diese leitet die persönlichen Anzeigen zusammen mit dem Gesuch an die zu Enteignenden weiter.

Art. 36

III. Selbständiges Enteignungsverfahren
1. Voraussetzungen

¹ Werden Rechte nach Artikel 5 enteignet, ohne dass darüber in einem kombinierten Verfahren nach den Artikeln 28 bis 35 zu entscheiden ist, so ist ein selbständiges Enteignungsverfahren durchzuführen.

² Wurde für das Werk bereits ein Enteignungsverfahren durchgeführt, so ist ein selbständiges Enteignungsverfahren nur zulässig:

- a. wenn der Enteigner entgegen dem aufgelegten Enteignungsplan und der Grunderwerbstabelle oder der persönlichen Anzeige oder über diese hinaus ein Recht in Anspruch nimmt oder schmälert; oder
- b. wenn sich eine im Zeitpunkt der Planaufgabe oder der persönlichen Anzeige nicht oder nicht nach ihrem Umfang vorherzusehende Schädigung des Enteigneten einstellt.

Art. 37

2. Bereits in Anspruch
genommene
Rechte

¹ Soweit das zu enteignende Recht faktisch bereits in Anspruch genommen wird, hat der Enteigner nach Kenntnisnahme der Inanspruchnahme des Rechts bei der zuständigen Behörde die Einleitung des selbständigen Enteignungsverfahrens zu beantragen.

² In diesen Fällen ist überdies auch der Enteignete befugt, bei der zuständigen Behörde die Einleitung des selbständigen Enteignungsverfahrens zu verlangen. Nach Ablauf von fünf Jahren seit Kenntnis von der Inanspruchnahme des Rechts sind enteignungsrechtliche Begehren und Forderungen verjährt.

Art. 38

3. Zuständigkeit

¹ Für das selbständige Enteignungsverfahren ist das in der Sache zuständige Departement zuständig.

² Anstelle des Departements entscheidet die Plangenehmigungsbehörde, wenn die Enteignung in Zusammenhang mit einem Werk erfolgt, für deren Erstellung die Gesetzgebung eine Plangenehmigung vorsieht.

³ Besondere Zuständigkeitsregelungen in anderen Bundesgesetzen bleiben vorbehalten.

Art. 39

4. Eröffnung des
Verfahrens

¹ Die zuständige Behörde prüft das Gesuch um Eröffnung eines selbständigen Enteignungsverfahrens und fordert vom Enteigner die erforderlichen Unterlagen an.

² Sie kann insbesondere die Unterlagen gemäss Artikel 28 und persönliche Anzeigen gemäss Artikel 31 verlangen.

Art. 40

5. Verfahren

¹ Die zuständige Behörde entscheidet, ob eine Publikation mit öffentlicher Auflage des Gesuchs notwendig ist; für die Publikation sind die Artikel 30–33 sinngemäss anwendbar.

² Braucht es keine Publikation, unterbreitet die zuständige Behörde das Enteignungsgesuch den Gesuchsgegnern und allfällig weiteren Betroffenen direkt; in diesem Fall sind die Artikel 31–33 und Artikel 35 Absatz 2 sinngemäss anwendbar.

³ Die zuständige Behörde kann zudem die Aussteckung und Profilierung des geplanten Werks anordnen.

Art. 41

6. Entscheid

¹ Die zuständige Behörde entscheidet über die enteignungsrechtlichen Einsprachen gemäss Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe a-c.

² Soweit ein Einigungs- und gegebenenfalls ein Schätzungsverfahren in Bezug auf Begehren nach Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe d und e erforderlich ist, übermittelt die zuständige Behörde nach Rechtskraft des Entscheids nach Absatz 1 dem zuständigen Präsidenten der Schätzungskommission namentlich den Entscheid, die genehmigten Pläne, den Enteignungsplan, die Grunderwerbstabelle und die angemeldeten Forderungen.

Art. 42

IV. Enteignungs-
bann
1. Inhalt

Mit der Zustellung der persönlichen Anzeige oder des Enteignungsgesuchs an den zu Enteignenden dürfen ohne Zustimmung des Enteigners keine die Enteignung erschwerenden rechtlichen oder tatsächlichen Verfügungen mehr getroffen werden.

Art. 43

Der Enteigner kann gegen Vorweisung einer Bescheinigung der Genehmigungsbehörde oder der nach Artikel 38 zuständigen Behörde

im Grundbuch eine Beschränkung der Verfügungsbefugnis anmerken lassen.

Art. 45

I. Einleitung des Verfahrens Der zuständige Präsident der Schätzungskommission eröffnet das Einigungsverfahren auf schriftliches Gesuch des Enteigners, eines Enteigneten oder einer Nebenpartei hin.

Art. 46

II. Vorladung
1. Der Hauptparteien ¹ Der Präsident lädt den Enteigner und die Enteigneten durch persönliche Mitteilung zur Einigungsverhandlung ein, die in der Regel an Ort und Stelle stattfinden soll.

² Leistet der Enteigner der Vorladung keine Folge, so setzt der Präsident eine neue Verhandlung an. Bleiben Enteignete aus, so fällt ihnen gegenüber das Einigungsverfahren dahin, sofern nicht der Präsident eine Verhandlung für notwendig erachtet.

Art. 47

2. Der Nebenparteien ¹ Durch persönliche Mitteilung einzuladen sind auch die Grundpfand-, Grundlast- und Nutzniessungsberechtigten. Sind diese nicht namentlich bekannt, so hat der Präsident der Schätzungskommission die erforderlichen Nachforschungen anzustellen oder die Einladung zu publizieren.

² In der Einladung zur Einigungsverhandlung sind die Grundpfand-, Grundlast- und Nutzniessungsberechtigten darauf hinzuweisen, dass bei ihrem Ausbleiben

- a. der Eigentümer berechtigt ist, über die Entschädigung eine auch für sie verbindliche Vereinbarung abzuschliessen; und
- b. sie zu keinen weiteren Verfahrensschritten eingeladen werden, ausser sie ersuchen darum.

Art. 48

III. Zweck der Verhandlung In der Verhandlung sind die Entschädigungsforderungen und die damit zusammenhängenden Fragen zu besprechen und die zur Abklärung streitiger oder zweifelhafter Punkte dienlichen Erhebungen zu machen. Der Präsident soll versuchen, eine Verständigung herbeizuführen.

Art. 49 Randtitel

IV. Protokoll

Art. 50-52

Aufgehoben

Art. 53 Randtitel

V. Amtliche
Verständigung

Art. 54 Randtitel und Abs. 1

VI. Ausser-
amtliche
Verständigung

¹ Die nach Einleitung des Enteignungsverfahrens, aber ausserhalb eines Verfahrens vor der Schätzungskommission zustande gekommene Verständigung über die Entschädigung bedarf zu ihrer Verbindlichkeit der schriftlichen Form und ist dem Präsidenten der Schätzungskommission mitzuteilen.

Abschnittstitel vor Art. 54^{bis}

V. Vorsorgliche Beweiserhebung

Art. 54^{bis}

Vorsorgliche
Beweiserhebung

Soweit erforderlich ordnet der Präsident der Schätzungskommission von Amtes wegen oder auf Gesuch einer Partei hin die im Hinblick auf ein allenfalls einzuleitendes Verfahren notwendigen Beweismassnahmen an und führt diese durch. Er kann Mitglieder der Schätzungskommission beiziehen.

Abschnitt V (Art. 55 und 56)

Aufgehoben

Gliederungstitel vor Art. 57

Abschnitt VI: Organisation der Schätzungskommissionen

Art. 57

Aufgehoben

Art. 58 Randtitel

I. Schätzungs-
kreise

Art. 59

II. Schätzungs-
kommissionen
1. Zusammen-
setzung, Wahl
und Interessen-
bindungen

¹ Für jeden Kreis wird eine Schätzungskommission bestellt. Sie besteht aus:

- a. einem Präsidenten und zwei Stellvertretern und
- b. maximal fünfzehn übrigen Mitgliedern.

² Das Bundesverwaltungsgericht wählt die Mitglieder der Schätzungskommissionen. Es kann Mitglieder der Schätzungskommissionen aus wichtigen Gründen abberufen.

³ Die Mitglieder der Schätzungskommissionen werden auf die gleiche sechsjährige Amtsdauer wie die Mitglieder des Bundesverwaltungsgerichts gewählt. Sie können zweimal wiedergewählt werden.

⁴ Das Bundesverwaltungsgericht legt die Einzelheiten der rechtlichen Stellung im Wahlakt fest.

⁵ Die Mitglieder der Schätzungskommissionen sollen verschiedenen Berufsgruppen angehören und die für die Schätzung nötigen Fach-, Sprach-, und Ortskenntnisse besitzen.

⁶ Kandidierende für die Wahl in die Schätzungskommissionen müssen gegenüber dem Bundesverwaltungsgericht ihre Interessenbindungen offenlegen. Die Mitglieder der Schätzungskommissionen melden Veränderungen ihrer Interessenbindungen laufend dem Bundesverwaltungsgericht.

⁷ Die Mitglieder der Schätzungskommissionen erfüllen ihre Aufgaben mit aller Sorgfalt. Sie sind in der Erfüllung ihrer Aufgaben weisungsungebunden, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorsieht.

⁸ Die Mitglieder der Schätzungskommissionen sind während der Zugehörigkeit zur Kommission und nach deren Beendigung zur Verschwiegenheit über amtliche Angelegenheiten verpflichtet.

Art. 59bis

1bis. Rechtstel-
lung der
Kommissions-
mitglieder

¹ Die Mitglieder der Schätzungskommissionen sind im Nebenamt tätig.

² Wenn es die dauerhafte Geschäftslast einer Schätzungskommission erfordert, kann das Bundesverwaltungsgericht einzelne oder alle Kommissionsmitglieder hauptamtlich wählen.

³ Kommissionsmitglieder in hauptamtlicher Tätigkeit unterstehen dem Bundespersonalgesetz vom 24. März 2000³ (BPG), der gestützt auf Artikel 113 Absatz 1 erlassenen Entschädigungsregelung des Bundesrats sowie dem für die Arbeitsverhältnisse des Personals des Bundesverwaltungsgericht massgeblichen Ausführungsrechts.

Art. 59^{ter}

- 1^{ter}. Sekretariat
- 1 Den Schätzungskommissionen stehen ein Sekretär sowie bei Bedarf weitere Hilfspersonen im Nebenamt zur Verfügung. Sie werden vom Präsidenten der Schätzungskommission beigezogen.
 - 2 Für das Sekretariat tätige Personen erfüllen ihre Aufgaben mit aller Sorgfalt. Sie sind in der Erfüllung ihrer Aufgaben gegenüber ihrer Kommission weisungsgebunden.
 - 3 Sie sind während ihrer Tätigkeit für die Schätzungskommissionen und nach deren Beendigung zur Verschwiegenheit über amtliche Angelegenheiten verpflichtet.
 - 4 Wenn es die dauerhafte Geschäftslast einer Schätzungskommission erfordert, stellt das Bundesverwaltungsgericht der Schätzungskommission ein ständiges Sekretariat zur Verfügung.
 - 5 Das Personal des ständigen Sekretariats unterstehen dem BPG⁴, der gestützt auf Artikel 113 Absatz 1 erlassenen Entschädigungsregelung des Bundesrats sowie dem für die Arbeitsverhältnisse des Personals des Bundesverwaltungsgericht massgeblichen Ausführungsrechts.
 - 6 Alle für ein Sekretariat tätigen Personen sind in der Erfüllung ihrer Aufgaben gegenüber ihrer Kommission weisungsgebunden.

Art. 59^{quater}

1^{quater}.
Arbeitgeberstatus
und Vorsorge

- 1 Sofern im Rahmen vom Artikel 59^{bis} und 59^{ter} Arbeitsverhältnisse begründet werden, ist das Bundesverwaltungsgericht für deren Begründung, Änderung und Beendigung zuständig:
 - a. für die Mitglieder der Schätzungskommission;
 - b. auf Antrag des Präsidenten der zuständigen Schätzungskommission: für das Personal eines ständigen Sekretariats.
- 2 Die Mitglieder der Schätzungskommissionen und die Sekretariate sind administrativ dem Bundesverwaltungsgericht zugeordnet.
- 3 Sind die Voraussetzungen für die Versicherungspflicht nach dem Bundesgesetz vom 25. Juni 1982⁵ über die berufliche Alter-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) erfüllt, sind die Mitglieder und Angestellten der Schätzungskommissionen und ihrer Sekretariate bei PUBLICA zu versichern.
- 4 Das Bundesverwaltungsgericht entrichtet periodisch die sozialversicherungsrechtlichen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge. Es kann für die Abwicklung der Zahlungen Dritte beiziehen.
- 5 Der Bundesrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

⁴ SR 172.220.1

⁵ SR 831.40

Art. 60 Abs. 1, 1^{bis}, 1^{ter} und 4 erster Satz

¹ Die Schätzungskommission verhandelt in der Besetzung von drei Mitgliedern. Dazu gehören:

- a. der Präsident oder der Stellvertreter; und
- b. zwei übrige Mitglieder.

^{1^{bis}} Der Präsident bezeichnet den Stellvertreter und die übrigen Mitglieder.

^{1^{ter}} Der Sekretär nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

⁴ Im Einverständnis mit den Parteien entscheidet der Präsident oder der Stellvertreter im Anschluss an das Einigungsverfahren ohne Bezug der übrigen Mitglieder. ...

Art. 61

3. Verantwortlichkeit

Die Verantwortlichkeit der Mitglieder der Schätzungskommissionen, der von den Kommissionen Beauftragten sowie des Personals der Sekretariate richtet sich nach dem Verantwortlichkeitsgesetz vom 14. März 1958⁶.

Art. 62 erster Satz

Die Mitglieder der Schätzungskommissionen unterstehen den für den Ausstand von Mitgliedern des Bundesverwaltungsgerichts geltenden Regeln. ...

Art. 63

5. Aufgaben des Bundesverwaltungsgerichts

¹ Das Bundesverwaltungsgericht hat die folgenden Aufgaben:

- a. Es beaufsichtigt die administrative Geschäftsführung der Schätzungskommissionen und ihrer Präsidenten.
- b. Es kann den Präsidenten und den Kommissionen in fachlicher Hinsicht allgemeine Weisungen erteilen und von ihnen einzelne oder wiederkehrende Berichte einfordern.
- c. Es erfüllt die Aufgaben gemäss Artikel 59^{ter} und Artikel 59^{quater}.
- d. Es ist zuständig für die Ausrichtung der Entschädigungen bzw. Entflöhnung an die Mitglieder der Schätzungskommissionen sowie ihrer Sekretariate.

² Der Bundesrat erlässt die erforderlichen Bestimmungen.

Abschnittstitel vor Art. 64

Abschnitt VIa: Schätzungsverfahren

Art. 64 Abs. 1 Bst. b^{bis} und k

¹ Die Schätzungskommission entscheidet namentlich:

b^{bis}. über Entschädigungsforderungen nach Artikel 15 Absatz 3;

k. *Aufgehoben*

Art. 66

III. Verfahren
1. Einberufung

¹ Kommt im Einigungsverfahren keine Einigung zustande, so leitet der Präsident der Schätzungskommission von Amtes wegen das Schätzungsverfahren ein.

² Mit Zustimmung der Parteien kann das Schätzungsverfahren jedoch bis nach Fertigstellung des Werkes verschoben werden.

Art. 67 Abs. 1 zweiter Satz

¹ ... Die Parteien sind durch den Präsidenten mindestens dreissig Tage vorher vorzuladen, mit der Androhung, dass der Augenschein und die Verhandlung auch in ihrer Abwesenheit stattfinden werden.

Art. 76 Abs. 1 zweiter Satz, Abs. 2, Abs. 4 zweiter Satz und Abs. 5

¹ ... Wird bei einem bestehenden Werk das zu enteignende Recht bereits faktisch in Anspruch genommen, ist die vorzeitige Besitzergreifung von Gesetzes wegen erlaubt.

² Über das Gesuch entscheidet der Präsident der Schätzungskommission frühestens beim Vorliegen eines vollstreckbaren Enteignungstitels, in jedem Fall nach Anhören des Enteigneten, nötigenfalls nach einem besonderen Augenschein. Er zieht die Mitglieder der Schätzungskommission bei, wenn er dies für notwendig erachtet oder wenn eine Partei es verlangt.

⁴ ... *Aufgehoben*

⁵ Der Enteigner ist auf Verlangen des Enteigneten zur vorherigen Sicherstellung einer angemessenen Summe oder zu Abschlagszahlungen oder zu beidem zu verhalten. Über solche Gesuche befindet der Präsident der Schätzungskommission, allenfalls unter Beizug der Mitglieder der Schätzungskommission. Die Abschlagszahlungen sind gemäss Artikel 94 zu verteilen. Auf alle Fälle ist die endgültige Entschädigung vom Tage der Besitzergreifung an zum Zinsfuss, den das Bundesverwaltungsgericht festlegt, zu verzinsen und ist ein allfällig weiter gehender Schaden zu ersetzen.

Art. 80-82

Aufgehoben

Art. 88 Abs. 1

¹ Die Entschädigung für die Enteignung ist innert 30 Tagen nach ihrer rechtskräftigen Feststellung zu entrichten und, soweit sie in Geld besteht, nach Ablauf dieser Frist zum Zinsfuss, den das Bundesverwaltungsgericht festlegt, zu verzinsen. Ist eine endgültige Vermessung der vom Enteigner beanspruchten Grundfläche in diesem Zeitpunkte noch nicht möglich, so sind vorläufig 90 vom Hundert der Entschädigung, berechnet nach den Massen im aufgelegten Plane, auszubezahlen. Vorbehalten bleibt eine spätere Nach- oder Rückforderung.

Art. 91 Abs. 1

¹ Durch die Bezahlung der Entschädigung erwirbt der Enteigner das Eigentum an dem enteigneten Grundstück oder das auf dem Enteignungsweg eingeräumte Recht an einem Grundstück. Mangels anderer Vereinbarungen der Parteien oder Verzichts auf die Löschung durch den Enteigner erlöschen die auf dem enteigneten Eigentum lastenden beschränkten dinglichen und im Grundbuch vorgemerkten persönlichen sowie anderen obligatorischen Rechte, auch wenn sie trotz der ergangenen Aufforderung nicht angemeldet und von der Schätzungskommission nicht geschätzt worden sind.

Art. 109

Die öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen in den amtlichen Publikationsorganen der Kantone und der Gemeinden, deren Gebiet betroffen ist. Für die Berechnung der Fristen ist die Veröffentlichung im kantonalen Publikationsorgan massgebend.

Art. 110

II. Verfahrensrecht

Soweit dieses Gesetz keine eigenen Regelungen enthält, richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968⁷.

Art. 114 Abs. 3 und 4

³ Die allgemeinen Grundsätze des Bundeszivilprozessgesetzes vom 4. Dezember 1947⁸ über die Kosten sind anwendbar im Rückförde-

⁷ SR 172.021
⁸ SR 273

rungsverfahren (Art. 102 ff.) sowie in Fällen von Artikel 36 Absatz 2, sofern die dort genannten Voraussetzungen fehlen.

⁴ Jede Behörde legt die Verfahrenskosten für ihren Verfahrenabschnitt selbst fest; vorbehalten bleiben Entscheide der Beschwerdeinstanzen.

Art. 115 Abs. 1

¹ Der Enteigner hat für die notwendigen aussergerichtlichen Kosten des Enteigneten im Enteignungs-, im Einigungs- und im Schätzungsverfahren eine angemessene Entschädigung zu bezahlen. Im kombinierten Verfahren besteht dieser Anspruch im Plangenehmigungsverfahren für jene Verfahrensbeteiligten, denen eine Enteignung droht.

II

Die Aufhebung und Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.

III

Die Schlussbestimmungen der Änderung vom ... lauten wie folgt:

Schlussbestimmungen zur Änderung vom ...

¹ Enteignungsverfahren, die vor dem Inkrafttreten dieser Änderung eingeleitet worden sind, werden nach bisherigem Recht zu Ende geführt; vorbehalten bleiben allfällige Änderungen der Gebührenregelung für den Zeitraum ab Inkrafttreten dieser Änderung.

² Nachträgliche Einsprachen, Begehren und Forderungen im Sinn der bisherigen Fassung der Artikel 39–41, die ein unter bisherigem Recht abgeschlossenes Verfahren betreffen, sind weiterhin nach bisherigem Recht zu beurteilen.

³ Das Bundesverwaltungsgericht führt für die Mitglieder der Schätzungskommissionen, mit Ausnahme des Präsidenten und dessen Stellvertreter, bis spätestens 2 Jahre nach Inkrafttreten der Änderungen Gesamterneuerungswahlen durch.

⁴ Läuft die Amtsdauer eines Mitglieds nach Inkrafttreten der Änderungen und vor Durchführung der Gesamterneuerungswahlen ab oder scheidet ein Mitglied aus anderen Gründen aus, so wird die Amtsdauer durch das Bundesverwaltungsgericht bis zu den Gesamterneuerungswahlen verlängert oder mit dem Ersatz dieses Mitglieds bis zu den Gesamterneuerungswahlen zugewartet.

IV

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Doris Leuthard

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

Aufhebung und Änderung anderer Erlasse

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Asylgesetz vom 26. Juni 1998⁹

Art. 95b Abs. 2 und 3

² Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach diesem Gesetz.

³ Sind Enteignungen notwendig, finden zudem die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1930¹⁰ über die Enteignung (EntG) Anwendung.

Art. 95e Abs. 3

³ *Aufgehoben*

Art. 95f

Aufgehoben

Art. 95g Abs. 1 erster Satz und Abs. 2

¹ Wer nach den Vorschriften des VwVG¹¹ Partei ist, kann während der Auflagefrist bei der Genehmigungsbehörde Einsprache erheben. ...

² Wer nach den Vorschriften des EntG¹² Partei ist, kann während dieser Einsprachefrist sämtliche Begehren nach Artikel 33 EntG geltend machen.

Gliederungstitel vor Art. 95k

3. Abschnitt: Einigungs- und Schätzungsverfahren, vorzeitige Besitzeinweisung

Art. 95k, Abs. 1 und 2

¹ Nach Abschluss des Plangenehmigungsverfahrens wird, soweit erforderlich, das Einigungs- und Schätzungsverfahren vor der Eidgenössischen Schätzungs-

⁹ SR 142.31, Artikel der Änderung vom 25. September 2015 noch nicht in Kraft

¹⁰ SR 711

¹¹ SR 172.021

¹² SR 711

kommission (Schätzungskommission) nach den Bestimmungen des EntG¹³ durchgeführt.

² *Aufgehoben*

2. Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968¹⁴

Art. 2 Abs. 3

³ Das Verfahren bei Enteignungen richtet sich nach diesem Gesetz, soweit das Bundesgesetz vom 20. Juni 1930¹⁵ über die Enteignung (EntG) nicht davon abweicht.

3. Militärgesetz vom 3. Februar 1995¹⁶

Art. 126a Abs. 1 und 2

¹ Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968¹⁷, soweit dieses Gesetz nicht davon abweicht.

² Sind Enteignungen notwendig, finden zudem die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1930¹⁸ über die Enteignung (EntG) Anwendung.

Art. 126d Abs. 3

³ *Aufgehoben*

Art. 126e

Aufgehoben

Art. 126f Abs. 1 erster Satz und Abs. 2

¹ Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968¹⁹ Partei ist, kann während der Auflagefrist bei der Genehmigungsbehörde Einsprache erheben. ...

² Wer nach den Vorschriften des EntG²⁰ Partei ist, kann während dieser Einsprachefrist sämtliche Begehren nach Artikel 33 EntG geltend machen.

¹³ SR 711

¹⁴ SR 172.021

¹⁵ SR 711

¹⁶ SR 510.10

¹⁷ SR 172.021

¹⁸ SR 711

¹⁹ SR 172.021

²⁰ SR 711

Gliederungstitel vor Art. 129

3. Abschnitt: Einigungs- und Schätzungsverfahren, vorzeitige Besitzeinweisung

Art. 129 Abs. 1 und 2

¹ Nach Abschluss des Plangenehmigungsverfahrens wird, soweit erforderlich, das Einigungs- und Schätzungsverfahren vor der Eidgenössischen Schätzungskommission (Schätzungskommission) nach den Bestimmungen des EntG²¹ durchgeführt.

² *Aufgehoben*

4. Wasserrechtsgesetz vom 22. Dezember 1916²²

Art. 62 Abs. 2

¹ Das Konzessionsverfahren richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968²³, soweit dieses Gesetz nicht davon abweicht. Sind Enteignungen notwendig, finden zudem die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1930²⁴ über die Enteignung (EntG) Anwendung.

Art. 62c Abs. 3

³ *Aufgehoben*

Art. 62d

Aufgehoben

Art. 62e Abs. 1 erster Satz und Abs. 2

¹ Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968²⁵ Partei ist, kann während der Auflagefrist beim Bundesamt Einsprache erheben. ...

² Wer nach den Vorschriften des EntG²⁶ Partei ist, kann während dieser Einsprachefrist sämtliche Begehren nach Artikel 33 EntG geltend machen.

Art. 62i Marginalie, Abs. 1 und 2

5. Einigungs- und Schätzungsverfahren; vorzeitige Besitzeinweisung

²¹ SR 711

²² SR 721.80

²³ SR 172.021

²⁴ SR 711

²⁵ SR 172.021

²⁶ SR 711

¹ Nach Abschluss des Konzessionsverfahrens wird, soweit erforderlich, das Einigungs- und Schätzungsverfahren vor der Eidgenössischen Schätzungskommission (Schätzungskommission) nach den Bestimmungen des EntG²⁷ durchgeführt.

² *Aufgehoben*

5. Bundesgesetz vom 21. Juni 1991²⁸ über den Wasserbau

Art. 17 Abs. 2

² Die Kantone können in ihren Ausführungsvorschriften das Bundesgesetz vom 20. Juni 1930²⁹ über die Enteignung (EntG) als anwendbar erklären. Sie sehen vor, dass die Kantonsregierung über streitig gebliebene Einsprachen entscheidet.

6. Bundesgesetz vom 8. März 1960³⁰ über die Nationalstrassen

Art. 18 Abs. 2 zweiter Satz

² ... Werden die Ansprüche ganz oder teilweise bestritten, so richtet sich das Verfahren nach dem Bundesgesetz vom 20. Juni 1930³¹ über die Enteignung (EntG).

Art. 25 Abs. 3 zweiter Satz

² ... Werden die Ansprüche ganz oder teilweise bestritten, so richtet sich das Verfahren nach dem EntG³².

Art. 26a

¹ Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968³³, soweit dieses Gesetz nicht davon abweicht.

² Sind Enteignungen notwendig, finden zudem die Vorschriften des EntG³⁴ Anwendung.

- 27 SR 711
- 28 SR 721.100
- 29 SR 711
- 30 SR 725.11
- 31 SR 711
- 32 SR 711
- 33 SR 172.021
- 34 SR 711

Art. 27b Abs. 3

³ Aufgehoben

Art. 27c

Aufgehoben

Art. 27d Abs. 1 erster Satz und Abs. 2

¹ Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968³⁵ Partei ist, kann während der Auflagefrist gegen das Ausführungsprojekt oder die darin enthaltenen Baulinien beim Departement Einsprache erheben. ...

² Wer nach den Vorschriften des EntG³⁶ Partei ist, kann während dieser Einsprachefrist sämtliche Begehren nach Artikel 33 EntG geltend machen.

Art. 39 Marginalie, Abs. 2 und 3

8. Enteignung; Einigungs- und Schätzungsverfahren; vorzeitige Besitzeinweisung

² Nach Abschluss des Plangenehmigungsverfahrens wird, soweit erforderlich, das Einigungs- und Schätzungsverfahren vor der Eidgenössischen Schätzungskommission (Schätzungskommission) nach den Bestimmungen des EntG³⁷ durchgeführt.

³ Aufgehoben

Art. 51 Abs. 2 zweiter Satz

² Kann die Entschädigung nicht vereinbart werden, so wird sie gemäss Artikel 64 des EntG³⁸ durch die Schätzungskommission festgelegt.

Art. 52 Abs. 2 zweiter Satz

² ... Kann die Entschädigung nicht vereinbart werden, so wird sie gemäss Artikel 64 des EntG³⁹ durch die Schätzungskommission festgelegt.

³⁵ SR 172.021

³⁶ SR 711

³⁷ SR 711

³⁸ SR 711

³⁹ SR 711

7. Energiegesetz vom 26. Juni 1998⁴⁰

Art. 69 Abs. 2 zweiter Satz

Aufgehoben

8. Kernenergiegesetz vom 21. März 2003⁴¹

Art. 49 Abs. 1 und 1^{bis}

¹ Das Verfahren für die Baubewilligung von Kernanlagen und die Bewilligung für erdwissenschaftliche Untersuchungen richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968⁴², soweit dieses Gesetz nicht davon abweicht.

^{1^{bis}} Sind Enteignungen notwendig, finden zudem die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1930⁴³ über die Enteignung (EntG) Anwendung.

Art. 53 Abs. 3

³ *Aufgehoben*

Art. 54

Aufgehoben

Art. 55 Abs. 1 erster Satz und Abs. 2

¹ Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968⁴⁴ Partei ist, kann während der Auflagefrist beim Bundesamt Einsprache erheben. ...

² Wer nach den Vorschriften des EntG⁴⁵ Partei ist, kann während dieser Einsprachefrist sämtliche Begehren nach Artikel 33 EntG geltend machen.

Art. 58 Sachüberschrift, Abs. 1 und 2

Einigungs- und Schätzungsverfahren, vorzeitige Besitzeinweisung

¹ Nach Abschluss des Bewilligungsverfahrens wird, soweit erforderlich, das Einigungs- und Schätzungsverfahren vor der Eidgenössischen Schätzungs-

⁴⁰ SR 730, revidiertes EntG noch nicht in Kraft, im geltenden Gesetz handelt es sich um Art. 27 Abs. 2 Bst. b

⁴¹ SR 732.1

⁴² SR 172.021

⁴³ SR 711

⁴⁴ SR 172.021

⁴⁵ SR 711

kommission (Schätzungskommission) nach den Bestimmungen des EntG⁴⁶ durchgeführt.

² *Aufgehoben*

Art. 59 Abs. 3 zweiter Satz und Abs. 4

³ ... Werden die Ansprüche ganz oder teilweise bestritten, so richtet sich das Verfahren nach dem EntG⁴⁷.

⁴ *Aufgehoben*

Art. 85 Abs. 3

³ Kann die Entschädigung nicht vereinbart werden, so wird sie gemäss Artikel 64 des EntG⁴⁸ durch die Schätzungskommission festgelegt.

9. Elektrizitätsgesetz vom 24. Juni 1902⁴⁹

Art. 16a

¹ Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968⁵⁰, soweit dieses Gesetz nicht davon abweicht.

² Sind Enteignungen notwendig, finden zudem die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1930⁵¹ über die Enteignung (EntG) Anwendung.

Art. 16d Abs. 3

³ *Aufgehoben*

Art. 16e

Aufgehoben

Art. 16f Abs. 1 erster Satz und Abs. 2

¹ Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968⁵² Partei ist, kann während der Auflagefrist bei der Genehmigungsbehörde Einsprache erheben. ...

⁴⁶ SR 711

⁴⁷ SR 711

⁴⁸ SR 711

⁴⁹ SR 734.0

⁵⁰ SR 172.021

⁵¹ SR 711

⁵² SR 172.021

² Wer nach den Vorschriften des EntG⁵³ Partei ist, kann während dieser Einsprachefrist sämtliche Begehren nach Artikel 33 EntG geltend machen.

Art. 45 Abs. 1 und 2

¹ Nach Abschluss des Plangenehmigungsverfahrens wird, soweit erforderlich, das Einigungs- und Schätzungsverfahren vor der Eidgenössischen Schätzungskommission (Schätzungskommission) nach den Bestimmungen des EntG⁵⁴ durchgeführt.

² *Aufgehoben*

10. Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957⁵⁵

Art. 18a Abs. 1 und 2

¹ Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968⁵⁶, soweit dieses Gesetz nicht davon abweicht.

² Sind Enteignungen notwendig, finden zudem die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1930⁵⁷ über die Enteignung (EntG) Anwendung.

Art. 18d Abs. 3

³ *Aufgehoben*

Art. 18e

Aufgehoben

Art. 18f Abs. 1 erster Satz und Abs. 2

¹ Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968⁵⁸ Partei ist, kann während der Auflagefrist bei der Genehmigungsbehörde Einsprache erheben. ...

² Wer nach den Vorschriften des EntG⁵⁹ Partei ist, kann während dieser Einsprachefrist sämtliche Begehren nach Artikel 33 EntG geltend machen.

Art. 18k Sachüberschrift, Abs. 1 und 2

Einigungs- und Schätzungsverfahren, vorzeitige Besitzeinweisung

⁵³ SR 711

⁵⁴ SR 711

⁵⁵ SR 742.101

⁵⁶ SR 172.021

⁵⁷ SR 711

⁵⁸ SR 172.021

⁵⁹ SR 711

¹ Nach Abschluss des Plangenehmigungsverfahrens wird, soweit erforderlich, das Einigungs- und Schätzungsverfahren vor der Eidgenössischen Schätzungskommission (Schätzungskommission) nach den Bestimmungen des EntG⁶⁰ durchgeführt.

² *Aufgehoben*

Art. 18u Abs. 3 zweiter Satz

³ ... Werden die Ansprüche ganz oder teilweise bestritten, so richtet sich das Verfahren nach dem EntG⁶¹.

11. Seilbahngesetz vom 23. Juni 2006⁶²

Art. 13

¹ Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968⁶³ Partei ist, kann während der Auflagefrist beim BAV Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

² Wer nach den Vorschriften des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1930⁶⁴ über die Enteignung (EntG) Partei ist, kann während dieser Einsprachefrist sämtliche Begehren nach Artikel 33 EntG geltend machen.

³ Die Gemeinden wahren ihre Interessen mit Einsprache.

Art. 16

¹ Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968⁶⁵, soweit dieses Gesetz nicht davon abweicht.

² Sind Enteignungen notwendig, finden zudem die Vorschriften des EntG⁶⁶ Anwendung.

12. Rohrleitungsgesetz vom 4. Oktober 1963⁶⁷

Art. 2 Abs. 2 und 2bis

² Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968⁶⁸, soweit dieses Gesetz nicht davon abweicht.

⁶⁰ SR 711

⁶¹ SR 711

⁶² SR 743.01

⁶³ SR 172.021

⁶⁴ SR 711

⁶⁵ SR 172.021

⁶⁶ SR 711

⁶⁷ SR 746.1

^{2bis} Sind Enteignungen notwendig, finden zudem die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1930⁶⁹ über die Enteignung (EntG) Anwendung.

Art. 21b Abs. 3

³ *Aufgehoben*

Art. 22

Aufgehoben

Art. 22a Abs. 1 erster Satz und Abs. 2

¹ Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968⁷⁰ Partei ist, kann während der Auflagefrist beim Bundesamt Einsprache erheben. ...

² Wer nach den Vorschriften des EntG⁷¹ Partei ist, kann während dieser Einsprachefrist sämtliche Begehren nach Artikel 33 EntG geltend machen.

Art. 26 Sachüberschrift, Abs. 1 und 2

Einigungs- und Schätzungsverfahren, vorzeitige Besitzeinweisung

¹ Nach Abschluss des Plangenehmigungsverfahrens wird, soweit erforderlich, das Einigungs- und Schätzungsverfahren vor der Eidgenössischen Schätzungskommission (Schätzungskommission) nach den Bestimmungen des EntG⁷² durchgeführt.

² *Aufgehoben*

Art. 29 Abs. 2

² Im Falle von Streitigkeiten über die Anwendung dieser Bestimmung richtet sich das Verfahren nach dem EntG⁷³.

68 SR 172.021

69 SR 711

70 SR 172.021

71 SR 711

72 SR 711

73 SR 711

13. Luftfahrtgesetz vom 21. Dezember 1948⁷⁴

Art. 36e

e. Enteignungsverfahren bei Flughäfen

¹ Begehren nach Artikel 33 Absatz 1 Buchstaben a und b des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1930⁷⁵ über die Enteignung (EntG) wegen übermässiger Lärmbelastung aufgrund des Betriebs von Flughäfen sind mit Einsprache gegen das Betriebsreglement (Art. 36d Abs. 4) geltend zu machen.

² Begehren nach Artikel 33 Absatz 1 Buchstaben c–e EntG wegen übermässiger Lärmbelastung aufgrund des Betriebs von Flughäfen sind an den zuständigen Präsidenten der Schätzungskommission zu richten. Diese Begehren können unabhängig von einer Einsprache gegen das Betriebsreglement gestellt werden. Die Artikel 36–44 EntG sind nicht anwendbar.

³ Die Verjährungsfrist für Entschädigungsforderungen beträgt 5 Jahre. Die Frist beginnt mit Rechtskraft der Genehmigung des Betriebsreglements zu laufen, mit welchem die zulässigen Lärmimmissionen des Flughafens festgelegt werden.

Art. 37a

¹ Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968⁷⁶, soweit dieses Gesetz nicht davon abweicht.

² Sind für Flughäfen Enteignungen notwendig, finden zudem die Vorschriften des EntG⁷⁷ Anwendung.

Art. 37d Abs. 3

³ *Aufgehoben*

Art. 37e

Aufgehoben

Art. 37f Abs. 1 erster Satz und Abs. 2

¹ Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968⁷⁸ Partei ist, kann während der Auflagefrist bei der Genehmigungsbehörde Einsprache erheben. ...

⁷⁴ SR 748.0

⁷⁵ SR 711

⁷⁶ SR 172.021

⁷⁷ SR 711

⁷⁸ SR 172.021

² Wer bei Flughafenanlagen nach den Vorschriften des EntG⁷⁹ Partei ist, kann während dieser Einsprachefrist sämtliche Begehren nach Artikel 33 EntG geltend machen.

Art. 37k Sachüberschrift, Abs. 1 und Abs. 2

Einigungs- und Schätzungsverfahren, vorzeitige Besitzeinweisung

¹ Nach Abschluss des Plangenehmigungsverfahrens für Flughafenanlagen wird, soweit erforderlich, das Einigungs- und Schätzungsverfahren vor der Eidgenössischen Schätzungskommission (Schätzungskommission) nach den Bestimmungen des EntG⁸⁰ durchgeführt.

² *Aufgehoben*

Art. 44 Abs. 4

⁴ Werden die Ansprüche in Bestand oder Umfang bestritten, so richtet sich das Verfahren nach dem EntG⁸¹.

14. Umweltschutzgesetz vom 7. Oktober 1983⁸²

Art. 58 Abs. 2

² Die Kantone können in ihren Ausführungsvorschriften das Bundesgesetz vom 20. Juni 1930⁸³ über die Enteignung (EntG) als anwendbar erklären. Sie sehen vor, dass die Kantonsregierung über streitig gebliebene Einsprachen entscheidet.

15. Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991⁸⁴

Art. 68 Abs. 3

³ Die Kantone können in ihren Ausführungsvorschriften das Bundesgesetz vom 20. Juni 1930⁸⁵ über die Enteignung (EntG) als anwendbar erklären. Sie sehen vor, dass die Kantonsregierung über streitig gebliebene Einsprachen entscheidet.

79 SR 711

80 SR 711

81 SR 711

82 SR 814.01

83 SR 711

84 SR 814.20

85 SR 711